
493/AB XX. GP

Eingelangt am 24.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Landesverteidigung

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Fleckl, Genossinnen und Genossen haben am 4. Juni 2003 unter der Nr. 485/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den "Jahresbericht 2002 der Bundesheer-Beschwerdekommision" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ja, dieser Fall ist seit dem Frühjahr 2002 bekannt.

Zu 2 und 2a:

Ja, der zuständige Disziplinarvorgesetzte hat bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt Strafanzeige gegen den beschwerdebezogenen Unteroffizier erstattet. Dieser wurde im April d. J. vom Landesgericht Klagenfurt in erster Instanz zu sieben Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt, wogegen er berufen hat. Das Strafverfahren ist damit noch nicht abgeschlossen.

Zu 2b:

Entfällt.

Zu 3 und 3a:

Ja, der zuständige Disziplinarvorgesetzte hat gegen den beschwerdebezogenen Unteroffizier Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung erstattet. Das daraufhin eingeleitete Disziplinarverfahren ist derzeit nach § 5 Abs. 3 Heeresdisziplinargesetz 2002 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens unterbrochen.

Zu 3b:

Entfällt.

Zu 4 und 4b:

Nein, die Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird nach Abschluss des Strafverfahrens die Einholung eines psychologischen Gutachtens zu erwägen haben, sofern ein solches nicht bereits im strafgerichtlichen Verfahren erstellt wurde.

Zu 4a:

Entfällt.

Zu 5:

Nein, die Disziplinarkommission für Soldaten verfügte gegen den beschwerdebezogenen Unteroffizier die Dienstenthebung.

Zu 5a:

Entfällt.

Zu 6:

Die Ausbildung zum Unteroffizier enthält eine Reihe entsprechender Ausbildungsinhalte, wie beispielsweise „Führungsverhalten“ - mit den Themenbereichen Selbst- und Fremdbild, Kritikgespräch und Rückmeldung sowie Konfliktbewältigung - oder „Psychologie“ mit Inhalten wie Lernpsychologie, Angst- und Stressbewältigung sowie Gruppendynamik. Ziel dieser Ausbildung ist, die didaktisch-methodischen Fähigkeiten und das situationsgerechte Verhalten der angehenden Unteroffiziere so zu schulen, dass sie durch überzeugendes und glaubwürdiges Auftreten eine hohe Vorbildwirkung für die auszubildenden Soldaten entfalten können. Über die bloße Ausbildung hinaus werden an der Heeresunteroffiziersakademie aber auch eine Fülle von Fortbildungslehrgängen angeboten.

Zur konkreten Kaderbetreuung, wie etwa zur Supervision, stehen im Führungsstab des Bundesministeriums für Landesverteidigung ein „Wehrpädagogisches Referat“ und der „Heerespsychologische Dienst“ zur Verfügung.

Zu 7 und 7b:

Nein, die gegenständlichen Vorfälle wurden weder vom Beschwerdeführer noch von Dritten an den „Heerespsychologischen Dienst“ herangetragen, der eigens für solche Fälle ein telephonisches, rund um die Uhr erreichbares „Helpline-Service“ eingerichtet hat.

Zu 7a:

Entfällt.

Zu 8 und 8b:

Der Beschwerdeführer hat nach den mir vorliegenden Informationen keine Ansprüche geltend gemacht, wobei der Ordnung halber darauf hingewiesen werden muss, dass die Vollziehung des Heeresversorgungsgesetzes nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt.

Zu 8a:

Entfällt.